

Schriften zum Verfahrensrecht

Schriften zum Verfahrensrecht

Herausgegeben von

Jens Adolphsen, Peter Gottwald und Ulrich Haas

Band 46

Gero von Jhering

Die Wirkung von
Schiedsvereinbarungen,
Schiedsklauseln
und Schiedssprüchen
im Gesellschaftsrecht

Eine Zusammenführung von Schiedsverfahrens-
und Gesellschaftsrecht

Einleitung

§ 1 Übersicht

Die Schiedsgerichtsbarkeit stellt ein Surrogat für die staatliche Gerichtsbarkeit dar, das einen der staatlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich gleichwertigen Rechtsschutz bietet – so zumindest das Credo des Reformgesetzgebers des Schiedsverfahrensrechts der ZPO.¹

Als Folge dieses Gleichwertigkeitscredos hat der Gesetzgeber den Weg in die Schiedsgerichtsbarkeit wesentlich erleichtert und das ‚Tor zur Schiedsgerichtsbarkeit‘ durch die Reform der §§ 1025 ff. ZPO weiter aufgestoßen als je zuvor. Die objektive Schiedsfähigkeit i.S.d. § 1030 ZPO wurde ausgedehnt und die Formerfordernisse für den Abschluss einer Schiedsvereinbarung wurden verringert (§ 1031 ZPO). Dies gilt weitestgehend nur für Vertragsstreitigkeiten und daraus folgende Haftungsstreitigkeiten. Die Reform des Schiedsverfahrensrechts der ZPO war eng mit dem *UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration* verknüpft, das auf die besonderen Belange von Handelsstreitigkeiten zugeschnitten ist.

Für Schiedsverfahren mit gesellschaftsrechtlichen Anknüpfungspunkten unterließ der Gesetzgeber weitergehende Reformen des geltenden Rechts, obwohl gesetzliche Regelungen an zahlreichen entscheidenden Schnittstellen von Gesellschafts- und Schiedsverfahrensrecht fehlen. Zur Lösung dieser Probleme verwies der Gesetzgeber auf Rechtsprechung und Lehre² – dies, obwohl schätzungsweise ein Drittel aller in Deutschland verhandelten Schiedsverfahren einen gesellschaftsrechtlichen Hintergrund haben.³ Die folgende Erörterung beschäftigt sich

-
- 1 Begr. RegE SchiedsVfG, BT-Drucks. 13/5274, S. 34, 36, 66; kritisch dazu *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 174 Rn. 7; *Voit*, JZ 1997, 120 ff.; vgl. auch *Gaul*, in: FS Sandrock (2000), 285, 285-287.
 - 2 Siehe nur die offen gelassene Einordnung von Schiedsklausel in Satzungen von Kapitalgesellschaften, Begr. RegE SchiedsVfG, BT-Drucks. 13/5274, S. 66.
 - 3 Vgl. *Böckstiegel*, in: Böckstiegel (Hrsg.), Schiedsgerichtsbarkeit in gesellschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Angelegenheiten, 1; *Reichert*, in: FS Ulmer (2003), 511; siehe zu den Gründen für die Beliebtheit der Schiedsgerichtsbarkeit in gesellschaftsrechtlich geprägten Sachverhalten *Harry Westermann*, in: FS Fischer (1979), 853, 856-860.

daher im Kern mit der Wirkung von Schiedsvereinbarungen bzw. Schiedsklauseln auf gesellschaftsrechtlich Verbundene. Ziel der Arbeit ist es, vor dem Hintergrund des Zusammentreffens von Verfassungs-, Gesellschafts- und Schiedsverfahrensrechts, Thesen zu den einzelnen Dreh- und Angelpunkten des Aufeinandertreffens herauszuarbeiten und zu untersuchen. So sollen die einzelnen Rechtsgebiete stringenter verzahnt werden.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Verbindungen im Gesellschaftsrecht kommt eine Wirkung von Schiedsvereinbarungen bzw. Schiedsklauseln auf zahlreichen Wegen in Betracht. Die Pluralität der Beziehungen zwischen Gesellschaften und deren Gesellschaftern, zwischen Gesellschaften und deren Organen sowie zwischen Gesellschaftern untereinander führt zu einer komplexen Problematik der Drittwirkung von Schiedsvereinbarungen und Schiedsklauseln. Hier treffen noch nicht abschließend diskutierte Problemfelder des Gesellschaftsrechts, des Schiedsverfahrensrechts, des allgemeinen Zivilrechts und des Verfassungsrechts aufeinander.

Mit Blick auf das Grundgesetz stellt sich die Frage nach der Reichweite des Verzichts auf staatlichen Rechtsschutz und auch dessen Entbehrlichkeit. Im Bereich des allgemeinen Zivilrechts ist die Wirkung von Schiedsvereinbarungen auf zugrunde liegende Forderungen zu untersuchen, insbesondere, ob Schiedsvereinbarungen diese Forderungen ‚prozessual modifizieren‘ können. Aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive stellt sich folgende Frage: Bietet die Schiedsgerichtsbarkeit in innergesellschaftlichen Streitigkeiten tatsächlich einen der staatlichen Gerichtsbarkeit gleichwertigen Rechtsschutz, insbesondere bei Beschlussmängelstreitigkeiten? Mit Blick auf das Schiedsverfahrensrecht ist zu erörtern, ob Schiedsklauseln in Satzungen und Gesellschaftsverträgen als Anordnungen schiedsgerichtlicher Entscheidungskompetenz (§ 1066 ZPO) oder als Vereinbarungen i.S.v. § 1029 ZPO zu sehen sind.

§ 2

Untersuchungsgegenstand und Gang der Untersuchung

Der Gegenstand der folgenden Untersuchung ist die Wirkungserstreckung von Schiedsvereinbarungen und Schiedsklauseln in Sachverhalten, die auf gesellschaftsrechtlich begründeten Beziehungen beruhen.

Soweit im Folgenden der Begriff der *Wirkungserstreckung* genutzt wird, ist damit die Wirkung von Schiedsvereinbarungen bzw. Schiedsklauseln gemeint. Mit diesem Begriff wurde bewusst ein rechtlich bislang nicht vorgeprägter Begriff

gewählt. Dies soll die Vielschichtigkeit der Rechtsbeziehungen verdeutlichen, die zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, zwischen Gesellschaft und Gesellschaftsorganen, zwischen Gesellschaftern untereinander und auch zwischen Gesellschaften und Gesellschaftern mit gesellschaftsfremden Dritten bestehen. Gerade diese Vielschichtigkeit begründet bei der Beurteilung der Reichweite von Schiedsvereinbarungen und Schiedsklauseln eine Rechtsunsicherheit, zu deren Beseitigung die folgende Untersuchung einen Beitrag leisten soll. Trotz der Vielzahl an Rechtsbeziehungen muss stets gesichert sein, wer als Gesellschafter, Gesellschaftsorgan oder Mitglied eines Organs der Wirkung einer Schiedsvereinbarung bzw. Schiedsklausel untersteht.

Hierbei wird im Folgenden zwischen den Begriffen *Schiedsvereinbarung* und *Schiedsklausel* unterschieden:

Schiedsvereinbarung wird allein im Sinne einer Vereinbarung zwischen einer Gesellschaft und einem gesellschaftsfremden Dritten verstanden.

Der Begriff Schiedsklausel wird dagegen als eine Klausel in Satzungen und Gesellschaftsverträgen verstanden, die für Streitigkeiten zwischen Gesellschaft, Gesellschaftern und Gesellschaftsorganen im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis gelten.

Infolge dieser Unterscheidung lässt sich der Untersuchungsgegenstand in zwei Hauptteile aufspalten:

Im ersten Hauptteil (§§ 4-7) wird eingangs untersucht, wie *Schiedsvereinbarungen*, die Personengesellschaften mit gesellschaftsfremden Dritten abschließen, auf deren persönlich haftende Gesellschafter wirken. Schließt ein Dritter mit einer Personengesellschaft einen Vertrag ab, der eine Schiedsvereinbarung enthält, und nimmt der Gesellschaftsgläubiger dann die Gesellschaft vor einem Schiedsgericht in Anspruch, so stellt sich folgende Frage: Kann der Gesellschaftsgläubiger auch den nach § 128 HGB haftenden Gesellschafter vor dem Schiedsgericht in Anspruch nehmen? Anhand dieser Frage wird dem Problem nachgegangen, inwieweit die Gesellschafterhaftung die Wirkungserstreckung einer Schiedsvereinbarung begründen kann. Dies hängt wiederum maßgeblich von der umstrittenen Frage ab, ob eine Schiedsvereinbarung den zugrunde liegenden materiell-rechtlichen Anspruch prozessual modifiziert oder ob die Schiedsvereinbarung ein eigenständiger Vertrag ist, dessen vertragliche Wirkung sich im Grundsatz nur auf die Vertragsparteien richtet. Sieht man die Schiedsvereinbarung als prozessual modifizierende Vereinbarung, ist zu fragen, ob sich diese Modifizierung auch auf die Haftung aus § 128 HGB auswirkt. Am Musterbeispiel der Gesellschafterhaftung lässt sich dieser Problemfall der Wirkungserstreckung am anschaulichsten darstellen.

Darauf aufbauend wird erörtert, welche Rückschlüsse im Hinblick auf persönlich haftende Gesellschafter von Kapitalgesellschaften und auf Organwalter gezogen werden können.

Im zweiten Hauptteil (§§ 8-13) werden die Wirkungen von *Schiedsklauseln* in Satzungen und Gesellschaftsverträgen erörtert. Dabei wird zunächst untersucht, inwieweit Schiedsklauseln eine vertragliche Regelung unter Gesellschaftern darstellen – also eine Schiedsvereinbarung – oder eine Anordnung schiedsgerichtlicher Entscheidungskompetenz i.S.v. § 1066 ZPO, deren Wirkung sich nach dem Gesellschaftsrecht der jeweiligen Gesellschaftsform richtet.

Im Anschluss ist zu fragen, auf welche Streitigkeiten eine statutarische Schiedsklausel überhaupt wirken kann und wie die Gesellschafter für solche Streitigkeiten eine schiedsgerichtliche Entscheidungszuständigkeit vorsehen können. Dabei wird insbesondere die Entscheidung *Schiedsfähigkeit II*⁴ mit den dort relevanten Beschlussmängelstreitigkeiten von Bedeutung sein. Das Urteil des *BGH* eröffnete zwar die Möglichkeit einer schiedsgerichtlichen Entscheidungskompetenz; es hat jedoch zugleich zahlreiche Fragen offen gelassen oder neu entstehen lassen, die im Folgenden behandelt werden. Anschließend werden, unter Zugrundelegung der gewonnenen Ergebnisse, Schiedsklauseln in Satzungen von AGs untersucht.

Im Anschluss wird die Wirkungserstreckung von Schiedsklauseln auf die Gesellschaftsorgane und Organwalter von Kapitalgesellschaften erörtert. Hier steht die Frage im Mittelpunkt, unter welchen Voraussetzungen einzelne Organwalter an statutarische Schiedsklauseln gebunden sein können, ohne in ihrem Recht auf staatlichen Rechtsschutz verletzt zu werden. Danach wird die Wirkungserstreckung von Schiedsklauseln innerhalb von Personengesellschaften untersucht.

Abschließend wird im Rahmen eines Exkurses (§ 14) die Wirkungserstreckung auf den Insolvenzverwalter in gesellschaftsrechtlich geprägten Sachverhalten untersucht.

§ 3

Eckpunkte der Wirkungserstreckung

A. Übersicht

Im Folgenden wird zunächst eine der tragenden Thesen der Reform des Schiedsverfahrensrechts erörtert: die Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes durch Schiedsgerichte und durch staatliche Gerichte. Darauf folgt eine Untersuchung

4 BGHZ 180, 221.

der verfassungsrechtlichen Aspekte der Wirkungserstreckung und eine kurze Darstellung der Grundlagen der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit.

B. Credo der Gleichwertigkeit staatlichen und schiedsgerichtlichen Rechtsschutzes

Eine der tragenden Thesen der Reform des Schiedsverfahrensrechts war, dass die Schiedsgerichtsbarkeit einen der staatlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich gleichwertigen Rechtsschutz bietet.⁵ Die Tragweite dieser Annahme lässt sich anhand von zwei Überlegungen verdeutlichen: der erweiterten Grenze der objektiven Schiedsfähigkeit und der Erleichterung der Formerfordernisse für den Abschluss von Schiedsvereinbarungen.

I. Erweiterte Schiedsfähigkeit als Ausprägung des Credos

Auf Grundlage des § 1025 Abs. 1 ZPO a.F.⁶ war für die objektive Schiedsfähigkeit entscheidend, ob die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen. Mit Blick auf die Begrifflichkeit ‚Vergleich‘ war lange umstritten, wie diese auszulegen ist: Entweder sollte entscheidend sein, ob die Streitigkeit überhaupt einer Beendigung durch Vergleich zugänglich war – sodass auf die objektive Verfügbarkeit des Vergleichsgegenstands abgestellt wurde –, oder es war zu fragen, ob ein Vergleich mit dem Inhalt des angestrebten Schiedsspruchs wirksam gewesen wäre, mit der Folge der Prüfung sämtlicher Wirksamkeitsvoraussetzungen des entsprechenden Vergleichs.⁷ Es stellte sich generell die folgende Frage: Ist jeder Gegenstand objektiv schiedsfähig, sofern sich der Staat nicht ein Rechtsprechungsmonopol vorbehalten hat, sodass einzig ein staatlicher Richter die Urteilstwirkungen legitimieren kann?⁸ Nach der Reform der §§ 1025 ff. ZPO durch das SchiedsVfG stellt sich diese Frage nur noch für nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten (§ 1030 Abs. 1 ZPO). Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist dagegen davon auszugehen, dass der Staat kein Interesse an einem Rechtsprechungsmonopol hat.⁹

5 Nw. bei Fn. 1.

6 In der Fassung vom 1.01.1964, gültig bis 31.12.1997.

7 Siehe zu diesem Streit *Bork*, ZJP 100 (1987), 249 ff.; *Münch*, in: MünchKomm.ZPO, § 1030 Rn. 5-10; siehe auch der autonom verfahrensrechtliche Ansatz von *Kornmeier*, Vergleichsbefugnis und Schiedsfähigkeit, 49-51.

8 So tendenziell BGHZ 132, 278, 282 f.

9 Begr. RegE SchiedsVfG, BT-Drucks. 13/5274, S. 34, siehe zu spezialgesetzlichen Ausnahmen S. 35 f.

Den Anwendungsbereich des begrenzend wirkenden Merkmals der objektiven Schiedsfähigkeit hat der Gesetzgeber bewusst eingeengt, um „das Tor zur Schiedsfähigkeit weiter aufzustoßen“. Denn in Anbetracht der Gleichwertigkeit von staatlichem und schiedsgerichtlichem Rechtsschutz solle die Schiedsgerichtsbarkeit nur in solchen (Ausnahme-)Fällen gesetzlich ausgeschlossen werden, in denen sich der Staat ein Rechtsschutzmonopol vorbehalte.¹⁰

II. Erleichterung des Abschlusses der Schiedsvereinbarung als Indiz für die Gleichwertigkeit

Die Tragweite der Gleichwertigkeitsthese spiegelt sich auch in § 1031 ZPO und den darin neu geregelten Formerfordernissen für den Abschluss von Schiedsvereinbarungen wider:¹¹ Nach § 1027 Abs. 1 S. 1 ZPO aF. musste eine Schiedsvereinbarung ausdrücklich und in schriftlicher Form geschlossen werden; andere Vereinbarungen, die sich nicht auf das Schiedsverfahren beziehen, durften nicht mit in der Urkunde enthalten sein. Ausschließlich für Handelsgeschäfte wurde in § 1027 Abs. 2 ZPO aF. eine Formerleichterung vorgesehen. Die strenge Schriftform war somit der Regelfall, die Möglichkeit des erleichterten Abschlusses der Schiedsvereinbarung die Ausnahme. Dies hat die Reform des Schiedsverfahrensrechts geändert.

Nach § 1031 Abs. 1-4 ZPO kann eine Schiedsvereinbarung formlos durch den sukzessiven Austausch von Schreiben erfolgen, durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben oder durch die Bezugnahme auf AGB-Schiedsklauseln.¹² Nur für Verbraucher gelten besondere Formerfordernisse (§ 1031 Abs. 5 ZPO): Diese müssen eine Schiedsvereinbarung in schriftlicher Form abschließen, und andere Vereinbarungen als die Schiedsvereinbarung dürfen in der Urkunde nicht getroffen werden.

Im Ergebnis ist jetzt das strenge Formerfordernis die Ausnahme und die Möglichkeit des formlosen Abschlusses die Regel. Dadurch brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er im Grundsatz eine Warnung vor der Schiedsgerichtsbarkeit für entbehrlich hält.¹³ Nur Verbraucher müssen vor den Folgen der Schiedsvereinbarung gewarnt und geschützt werden.

Dies führt mit Blick auf Gerichtsstandsvereinbarungen zu einer skurril anmutenden Situation, die hier nur am Rande erwähnt werden soll:¹⁴ Nach der Reform

10 Begr. RegE SchiedsVfG, BT-Drucks. 13/5274, S. 34.

11 Vgl. zum Folgenden *Voit*, JZ 1997, 120, 120 f.

12 Zur Schiedsvereinbarung durch kaufmännisches Bestätigungsschreiben BGH NJW 2005, 3499, 3500; zur Schiedsvereinbarung durch AGB BGH NJW-RR 2007, 1466.

13 *Voit*, JZ 1997, 120, 121.

14 Vgl. auch *Münch*, in: *MünchKomm.ZPO*, § 1031 Rn. 4 („Verblüffend ist dabei vor allem das Formgefälle“).

der §§ 1029 ff. ZPO ist es für die Parteien wesentlich schwerer, innerhalb der staatlichen Gerichte verbindlich zu prorogieren (§§ 38, 40 ZPO), als die staatliche Gerichtsbarkeit ganz auszuschließen und die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu vereinbaren.

III. Ausblick auf die folgende Untersuchung

Dem Gleichwertigkeitscredo des Reformgesetzgebers ist nur eingeschränkt zuzustimmen. Denn mit Blick auf die hier maßgeblichen Streitigkeiten – deren Hintergrund stets ein gesellschaftsrechtlicher ist – ist eine differenzierte Betrachtung angebracht, wie hier kurz skizziert und im Folgenden deutlich gemacht wird.

1. *Credo der Gleichwertigkeit als Prämisse des ersten Hauptteils*

Handelt es um ein Mehrparteischiedsverfahren, bei dem auf der Beklagtenseite eine Gesellschaft und deren persönlich haftender Gesellschafter stehen und auf Klägerseite ein Gesellschaftsgläubiger, dann ist dem Reformgesetzgeber zuzustimmen. Die Parteimehrheit auf Seiten mehrerer an eine Schiedsvereinbarung gebundener Beklagter birgt diesbezüglich keine entscheidenden Probleme; insbesondere begründet die Benennung eines gemeinsamen Parteischiedsrichters auf Beklagtenseite im Regelfall keine Schwierigkeiten.¹⁵ Es handelt sich um ein „bereits bestelltes Feld der Mehrparteischiedsgerichtsbarkeit“. Die Prämisse des ersten Hauptteils (§§ 4-7) lautet daher: Die Schiedsgerichtsbarkeit bietet einen der staatlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich gleichwertigen Rechtsschutz.

Das Grundproblem des ersten Hauptteils liegt in einem anderen Stadium des Schiedsverfahrens: Es betrifft die Wirkung der Schiedsvereinbarung einer Gesellschaft mit einem gesellschaftsfremden Dritten auf persönlich haftende Gesellschafter und Gesellschaftsorgane, und damit die Frage, ob alle Beteiligten an die Schiedsvereinbarung gebunden sind und wie diese Bindung begründet werden kann. Dies ist ein Problem der Reichweite der Schiedsvereinbarung und des Verzichts auf staatlichen Rechtsschutz auf Grundlage materiell-rechtlicher Haftungstatbestände.

2. *Mögliche Gleichwertigkeit als These des zweiten Hauptteils*

Im zweiten Hauptteil (§§ 8-13) ist dies anders. Hier wird die Wirkung von Schiedsklauseln auf innergesellschaftliche Streitigkeiten, insbesondere Beschlussmängelstreitigkeiten, erörtert. Die These zur Gleichwertigkeit für diesen

15 Zur Schiedsrichterbenennung bei Gesamtschuldverhältnissen *Schlosser*, Schiedsgerichtsbarkeit, Rn. 576.

zweiten Teil lautet: Die Schiedsgerichtsbarkeit *kann* einen im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich gleichwertigen Rechtsschutz bieten. Aus welchem Grund diese Einschränkung einer der grundlegenden Annahmen des Reformgesetzgebers?

Die Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit als grundsätzlich gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit setzt voraus, dass Schiedsgerichte über Beschlussmängelstreitigkeiten entscheiden können und dass Schiedssprüchen Gestaltungswirkung zukommen kann. Unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist und wer diese Voraussetzungen zu erfüllen hat, ist ein entscheidendes Problem des zweiten Hauptteils (§§ 8-13). Dies mündet mit Blick auf das Gleichwertigkeitscredo in die folgenden Fragen: Unter welchen Voraussetzungen bietet die Schiedsgerichtsbarkeit einen der staatlichen Gerichtsbarkeit gleichwertigen Rechtsschutz? Und sind allein die Gesellschafter für die Einhaltung dieser Voraussetzungen verantwortlich?

C. Wirkungserstreckung und Verfassungsrecht

Die Basis der Schiedsgerichtsbarkeit ist die in Art. 2 Abs. 1 GG verankerte Privatautonomie, die die „Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben“ gewährleistet.¹⁶ Aber auch die Grenzen der schiedsgerichtlichen Wirkungserstreckung werden durch verfassungsrechtliche Aspekte festgelegt.

I. Privatautonomie als Grundlage der Schiedsgerichtsbarkeit

Die Privatautonomie ist der zentrale Ausgangspunkt der Schiedsgerichtsbarkeit. Denn die Vereinbarung oder Anordnung einer schiedsgerichtlichen Entscheidungskompetenz ist Ausfluss der privatautonomen Entscheidung, auf den Rechtsschutz durch staatliche Gerichte zu verzichten und sich dem Urteil eines privaten Gerichts zu beugen; mit einem Gericht, dessen Zusammensetzung frei bestimmt werden kann; einem Gerichtsverfahren, dessen Verfahrensregeln selbst gestaltet werden können;¹⁷ und einem Verfahren, in dem die Dispositionsfreiheit der Parteien so weit reicht, dass einem Schiedsspruch nachträglich die Bindungswirkung genommen werden kann.¹⁸

Diejenigen, die eine schiedsgerichtliche Entscheidungskompetenz vereinbaren oder anordnen, sind die ‚*Herren des Verfahrens*‘. In diesem Zusammenhang wird die folgende Untersuchung jedoch auch deutlich machen, dass die Gestal-

16 BVerfG NJW 1996, 2021.

17 *Münch*, in: MünchKomm.ZPO, Vor §§ 1025 ff. Rn. 3.

18 BGHZ 171, 245, 250.